



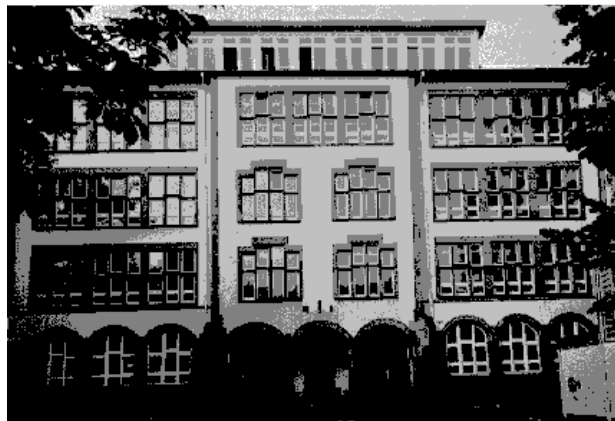
Förderverein Bonifatiuschule e. V.

gemeinnütziger Verein

* * * * *

SATZUNG

* * * * *



Förderverein Bonifatiuschule e. V.

Verein zur Förderung der Bonifatiuschule
in Frankfurt - Bockenheim

Hamburger Allee 43

60486 Frankfurt am Main



Satzung des Förderverein Bonifatiuschule e.V.

gemeinnütziger Verein; Verein zur Förderung der Bonifatiuschule in Frankfurt-Bockenheim

§ 1 Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bonifatiuschule, Verein zur Förderung der Bonifatiuschule in Frankfurt-Bockenheim“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er in seinem Namen den Zusatz „e. V.“.
3. Der Verein soll die Anerkennung als besonders förderungswürdig beantragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bonifatiuschule in Frankfurt am Main - Bockenheim durch Geld- bzw. Sachmittel. Dabei soll der Verein
 - die pädagogische Arbeit der Bonifatiuschule in ihren verschiedenen Belangen unterstützen,
 - Mittel, die der Schule für ihre besondere pädagogische Arbeit zur Verfügung gestellt werden, verwalten und angemessen einsetzen,
 - die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schülern, dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Nachbarschulen, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, freien Trägern, Vereinen, Verbänden, und Kirchen, Unternehmungen, sowie der Öffentlichkeit fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Maßnahmen, die zur Mittelbeschaffung getroffen werden (z. B. Spendenaufrufe oder ähnliches),
 - finanzielle, sächliche, personelle, ideelle Unterstützung von Projekten und Vorhaben im Rahmen des Schulkonzeptes der Bonifatiuschule,
 - Informationsveranstaltungen und Informationsschriften im Rahmen der Aufgabenstellungen pädagogisch sinnvoller und zeitgemäßer multikultureller Schulkonzepte.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Satzung des Förderverein Bonifatiuschule e.V.

gemeinnütziger Verein; Verein zur Förderung der Bonifatiuschule in Frankfurt-Bockenheim

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Eventuell erzielte Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich mit einer Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich nur per Lastschrifteinzugsermächtigung erhoben. Die Mitgliedschaft beginnt mit erfolgreichem Einzug des ersten Mitgliedsbeitrages.
2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - durch schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Beitragsjahres
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Ausschluss oder
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Satzung des Vereins verstößt oder wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn der Mitgliedsbeitrag per Rücklastschrift zurückgebucht wird und das Mitglied trotz nachfolgender Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. In begründeten Einzelfällen kann durch Beschluss des Vorstands von der Streichung abgesehen werden.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.



Satzung des Förderverein Bonifatiuschule e.V.

gemeinnütziger Verein; Verein zur Förderung der Bonifatiuschule in Frankfurt-Bockenheim

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied hat aktives und passives Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung schriftlich Vorschläge oder Anträge zu unterbreiten.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und den Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 9)
- b) Der oder die Beisitzer/in
- c) Die Mitgliederversammlung (§ 10)

§ 9 Der Vorstand

- 1.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem 1. Vorsitzenden
 - b) der oder dem 2. Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin oder dem Schriftführer
 - d) der Kassiererin oder dem Kassierer
- 1.2 § 17 Abs. 1 bleibt unberührt
2. Dem Vorstand soll ein Mitglied des Schulelternbeirates angehören.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 9 Abs. 1 genannten Personen. Jeweils zwei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei mindestens eine Person Vorstandsmitglied im Sinne des Abs. 1.1 Buchstabe a) oder b) sein muss.



Satzung des Förderverein Bonifatiuschule e.V.

gemeinnütziger Verein; Verein zur Förderung der Bonifatiuschule in Frankfurt-Bockenheim

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Der Umfang der Beschäftigung muss den anfallenden Aufgaben entsprechen.
6. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
7. Die Kassiererin oder der Kassierer richtet ein Konto des Vereins ein, verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
8. Der Vorstand wird von Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden. Bei vorzeitigem Austritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur Neuwahl kooptieren.
9. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
10. Der Vorstand soll ein Mitglied der Schulleitung als Beisitzer/in berufen. Der oder die Beisitzer/in wird in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen, hat jedoch keine Stimmberechtigung innerhalb des Vorstands.
11. Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Jahreshauptversammlung soll zwischen August und Dezember einberufen werden.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweck und der Gründe verlangen und wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.



Satzung des Förderverein Bonifatiuschule e.V.

gemeinnütziger Verein; Verein zur Förderung der Bonifatiuschule in Frankfurt-Bockenheim

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung des Vorstandes.
2. Die Beschlussfassung über Grundsätze der Arbeit des Vereins.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags.
5. Die nach der Satzung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die oder der erste Vorsitzende oder eine/ein von dieser/diesem bestellten Vertreterin oder Vertreter aus dem Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist bei natürlichen Personen nicht zulässig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Die Mitgliederversammlung kann geheime Wahl beschließen.

§ 13 Protokolle bzw. Beurkundungen von Sitzungen, Beschlüssen und Niederschriften

1. Die Protokolle der Vorstands- und Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und von der jeweiligen Leiterin oder dem Leiter der Sitzung, in der Regel der/die 1. Vorsitzende, und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer abzuzeichnen.
2. Änderungen in der personellen Zusammensetzung des Vorstands und/oder Satzungsänderungen sind spätestens ein halbes Jahr nach Beschlussfassung bei einem Notar zu beurkunden und zur Eintragung ins Vereinsregister vorzulegen.



Satzung des Förderverein Bonifatiuschule e.V.

gemeinnütziger Verein; Verein zur Förderung der Bonifatiuschule in Frankfurt-Bockenheim

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzuführen. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei Beauftragte.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Für den Zeitraum zwischen der Gründungsversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister kann auf die in § 9 Abs., 1 Buchstabe e) genannten Vorstandsmitglieder aus Vereinfachungsgründen verzichtet werden. Eine Nachwahl hat innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Bekanntgabe der Eintragung an den ersten Vorsitzenden stattzufinden.
2. Die Vereinssatzung wurde in ihrer Urfassung von der Gründungsversammlung am 07.07.1994 verabschiedet und trat ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.09.1994 mit Änderung in §§ 2 und 16 Abs. 3 geändert verabschiedet.



Satzung des Förderverein Bonifatiuschule e.V.

gemeinnütziger Verein; Verein zur Förderung der Bonifatiuschule in Frankfurt-Bockenheim

4. Die Fassung vom 20.09.1994 wurde den aktuell gültigen und üblichen Rechtschreibregeln angepasst und mit Änderungen in den §§ 8, 9, Abs. 2, 9, 10 und 11 sowie 17 Abs. 4 von der Mitgliederversammlung am 28.10.2010 geändert verabschiedet.
5. Die Fassung vom 28.10.2010 wurde mit Änderungen in § 5 Abs. 1,3,4,5, § 6 Abs. 2,4,5, § 9 Abs. 4-13, §10 Abs. 1,2, § 11 Abs. 2, § 13 Überschrift sowie Abs. 1, § 13 Abs. 2 sowie §17 Abs. 5 von der Mitgliederversammlung am 04.03.2013 verabschiedet.